



Pr. 8/86

Entscheidung Nr. 2487 (V) vom 7.03.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1986

Antragsteller:

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
[REDACTED]

Antragsgegnerin:

CIC Video GmbH
[REDACTED]

Antrag vom 30.12.85 (02.01.86)
Az.: III A 2 - 585/1

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 02.01.1986 eingegangenen Antrag am 07.03.1986 im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Hetzjagd im Sumpf
Videofilm
CIC Video, Eschborn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Spielfilm "Hetzjagd im Sumpf" wurde 1983 in den USA produziert. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft hat die Videofassung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 85 Min.
2. Im Mittelpunkt des Videofilms steht die kurzberockte Blondine Desiree, die mit ihren jüngeren Geschwistern in den Sümpfen

von Louisiana lebt und dort wildert. Vom Sohn des Ortssheriffs und dessen Freund wird sie verfolgt, beide wollen sie vergewaltigen. Im Verlaufe dieser Verfolgungsjagd kommt es zu einem tödlichen Unfall, dem der Freund des Jungsheriffs zum Opfer fällt. Seinem Vater gegenüber beschuldigt er das Mädchen aus dem Sumpf als Mörderin. So beginnt eine Hetzjagd durch die Sümpfe, an dem einerseits der Sheriff und sein Sohn (der Jungsheriff) sowie die Brüder Pete und Leroy und der Vater T. J. des erschossenen Sohnes, andererseits die hübsche Blondine Desiree und deren jüngeren Geschwister beteiligt sind. Diese Jagd überleben nur Desiree und ihr jüngerer Bruder sowie T. J.

3. Das Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz hat beantragt,

den Videofilm "Hetzjagd im Sumpf" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Nach ausführlicher Inhaltsangabe führt der Antragsteller im Indizierungsantrag vom 30.12.1985 zur Begründung aus, im Mittelpunkt des vorliegenden Actionfilmes stehe die Propagierung der Selbstjustiz durch die Filmhelden. Die staatliche Ordnung werde negiert. Es werde der Eindruck vermittelt, daß illegale Handlungen gebilligt würden, wenn mit Sex dafür bezahlt würde. Die staatliche Kontrolle scheint machtlos zu sein. Die Person, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, scheint jederzeit zur sexuellen Verfügung stehen zu müssen und wird dadurch zum Objekt sexueller Begierden ihrer Verfolger degradiert. Der Sheriff traut sich überhaupt nicht einzugreifen, weil er selbst einen Mord begangen hat, und daher erpressbar ist. Selbstjustiz wird als legitim und billigenswert hingestellt.

Die Propagierung von Selbstjustiz und von Rache sei geeignet, daß Rechtsgefühl von Kindern und Jugendlichen zu verzerren und sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung ergebe sich weiterhin aufgrund einiger Szenen, die besonders brutal und grausam dargestellt würden.

Der Antragsteller führt Originalzitate aus dem Videofilm zur Untermauerung seines Antrages an.

4. Der Antragsgegnerin wurde eine Abschrift des Indizierungsantrages zugeleitet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, der Bundesprüfstelle mitzuteilen, ob und welche Einwendungen sie gegen den Antrag und gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren erheben will. Sie hat sich nicht geäußert.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Mitglieder haben den Entscheidungsentwurf vollinhaltlich gebilligt.

Gründe

6. Der Videofilm "Hetzjagd im Sumpf" war antragsgemäß nach den

§§ 1 und 15a GjS durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften im vereinfachten Verfahren zu indizieren. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach gefestigter Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films wie folgt wieder:

"Im Vorspann erscheint zunächst ein rotes Zeichen mit der Aufschrift "Nicht freigegeben unter 18 Jahren, gemäß § 7 JöSchG FSK", dann folgt ausschnittsweise Werbung für die Filme "Nachts werden Träume wahr", "Moving in" und "Vier Jahreszeiten".

Der Inhalt des Filmes "Hetzjagd im Sumpf" läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Desiree wird von Billy, dem Sohn des Sheriffs, und seinem Freund Ben bei der illegalen Schlangenjagd in den Sümpfen von Louisiana erwischt. Eine wilde Verfolgungsjagd beginnt, um das Mädchen zu fangen und sie sexuell gefügig zu machen. Billy: "entweder sie tut es oder sie kommt ins Gefängnis". Doch Desiree ist schneller und schlauer als ihre Verfolger. Sie wirft ihnen eine giftige Schlange ins Boot und beide versuchen das Tier zu töten. Dabei fällt Ben ins Wasser und wird versehentlich von Billy erschossen. Er läuft zu seinem Vater und beschuldigt

Desiree des kaltblütigen Mordes. Beide überbringen Bens Vater, T.J., die Todesnachricht und mit dessen Söhnen Leroy und Pete fahren die Verfolger los um Desiree im Sumpf zu fangen.

Nach einer langen Suchfahrt entdecken sie die Hütte, wo Desiree mit ihrem stummen Bruder und ihrer Schwester July lebt. Beide sind allein, da Desiree zur Jagd gefahren ist. Als Pete und Billy versuchen July zu vergewaltigen, tötet Leroy das Mädchen durch einen Schuß in den Unterleib. Desiree wird unterdessen von ihrem Bruder, den man freigelassen hat, um sie anzulocken, unterrichtet. Als sie entdeckt was geschehen ist, beginnt ihr Rachefeldzug in den Sümpfen. Sie steckt u.a. die Boote in Brand, doch ihre Verfolger lassen sich nicht von ihrem Vorhaben abbringen. Billy hat inzwischen seinem Vater eingestanden, daß er Ben selbst erschossen hat, und der Sheriff möchte umkehren. Doch T.J. und seine Söhne haben Rache geschworen. Als Pete sich von der Gruppe trennt um die Suche alleine fortzusetzen, wird er von Desiree und ihrem Bruder gestellt und umgebracht. Kurz danach kommt es zu einer Schießerei, bei der Billy schwer verwundet wird. Der Sheriff zwingt Leroy und T.J. seinen Sohn nicht einfach liegen zu lassen. Es kommt jedoch zu einem Streit, in dessen Verlauf T.J. erfährt, daß Billy seinen Sohn getötet hat. In einem Zweikampf gelingt es T.J. den Sheriff zu überwältigen und ihn zu ertränken. T.J. und sein Sohn Leroy setzen die Jagd auf Desiree fort. Leroy gelingt es kurze Zeit später das Mädchen zu stellen, und es sieht so aus, daß er jetzt endlich mit ihr abrechnen kann. Während er sie mit vorgehaltenem Gewehr vergewaltigen will, wird er jedoch von ihrem Bruder erschossen. Desiree und ihr Bruder können auch T.J. stellen und anstatt ihn zu töten lassen sie ihn hilflos in den Sümpfen zurück."

Der Film wirkt auf Minderjährige verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS und damit sozialethisch desorientierend, § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie eine der nachstehend benannten Voraussetzungen erfüllen:

- Wenn Gewalttaten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden.
- Wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich Jugendliche leicht identifizieren können.
- Wenn Gestzeshüter selbst schwere Gewalttaten begehen, um Schurken unschädlich zu machen.

Vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS 4/84, S. 9ff mit weiteren Nachweisen.

Der Videofilm "Hetzjagd im Sumpf" erfüllt gleich mehrere der genannten Voraussetzungen um verrohend zu wirken:

Die im Film begangenen Gewalttaten erscheinen gerechtfertigt, Selbstjustiz wird in großer Breite, wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, ausgemalt. Alle beteiligten Gruppen begehen Gewalttaten, um Unrecht zu rächen. Zunächst schiebt Billy, der Jungsheriff, die versehentlich erfolgte Tötung seines Freundes Ben auf Desiree; er täuscht sowohl seinem Vater, dem Sheriff, als auch dem Vater von Ben, T. J. vor, daß Mädchen aus dem Sumpf habe Ben erschossen. T. J. und seine Söhne haben daraufhin nichts anderes im Sinn, als das Mädchen umzubringen. So soll sie für die angebliche Ermordung ihres Bruders bzw. Sohnes büßen. Ein besonderes Interesse am Tod von Desiree hat Leroy, ein Bruder des toten Ben. Er hat bereits früher versucht, Desiree zu vergewaltigen. In einem Handgemenge ist es ihr jedoch seinerzeit gelungen, ihn zu entmannen. Die Kastration hat ihm das Gespött seiner Brüder und aller anderen Bekannten zugezogen; daher ist er besonders schlecht auf Desiree zu sprechen.

Der Sheriff unterstützt die Racheaktion. Zwar gibt er zunächst vor, Desiree aus dem Sumpf holen zu müssen, um sie ihrer gerechten Bestrafung zuzuführen. Wie der Antragsteller aber richtiger Weise hervorhebt, billigt der Sheriff das Tun und die Absichten der Familie T. J.'s. Er will die rechtswidrigen Taten geschehen lassen, ein Auge zudrücken. Damit wird die Selbstjustiz von ihm als legitim und billigenswert hingestellt.

Auch der von Desiree selbst ausgehende Rachefeldzug wird als gerechtfertigt empfunden. Sie ist zwei versuchten Vergewaltigungen ausgesetzt worden, ein weiteres Familienmitglied ist Opfer einer ungerechtfertigten Bluttat des Sheriffs geworden. Nun wurde auch ihre völlig unschuldige Schwester umgebracht. Man hat demzufolge völliges Verständnis dafür, daß sie das Recht selbst in die Hand nimmt und bis auf T. J. und den Sheriff, der von T. J. umgebracht wird, alle Verfolger umbringt.

Alle Personengruppen agieren mit Gewalt. Diese wird jeweils umfangreich legitimiert durch die filmische Darstellung. Die eigene Gewalt wird jeweils als Notwendigkeit, natürliches Recht, Pflicht, Selbstverteidigung und Dienst an höheren Zielen dargestellt und empfunden. Sie rechtfertigt damit, was sie an sich leugnen und verbergen will: die eigene Gewalt. Gerechtfertigte Gewalt verführt zur Nachahmung, sowohl der Rechtfertigung wie der Gewalt. Damit besteht die Gefahr, daß jugendliche Konsumenten dieses Videofilms, die hier vermittelten Konfliktlösungsmodelle übernehmen.

In dem Videofilm "Hetzjagd im Sumpf" sind eine Reihe brutaler Szenen enthalten, in denen Gewalt realistisch gezeigt wird und die ihrerseits als glaubwürdig und normal dargestellt sind, so daß eine verrohende Wirkung ihnen beigemessen werden kann.

Wegen eines Fehlverhaltens wird einer der Söhne T. J.'s von diesem brutal ausgepeitscht. Zwar sind die von der Peitsche geschlagenen Striemen auf dem Rücken des Jungen nur verhalten zu sehen, sein gequältes Gesicht und sein Geschrei ist jedoch deutlich zu hören. Aus Versehen erschießt Billy seinen Freund Ben, mit dem er Desiree auflauern wollte. Das Loch im Kopf des Jungen sowie die blutige Wunde sind deutlich zu sehen.

In der ersten Szene, mit der die Familie des erschossenen Bens vorgestellt wird, versucht gerade einer der Brüder, seine Schwester zu vergewaltigen. Beide wälzen sich lange im Schmutz, bevor das Familienoberhaupt T. J. beide trennt.

Nachdem die Familie von T. J. und der Sheriff die Hütte von Desiree auffindig gemacht und dort ihre Schwester gefunden haben, versuchen die jungen Familienmitglieder, diese zu vergewaltigen. Zunächst quälen sie sie, als sich schließlich Pete auf das Mädchen stürzen will, kommt Leroy zuvor: Er, der entmannte, nimmt sein doppelläufiges Gewehr und feuert daraus einen Schuß in den Unterleib des Mädchens ab. Das getroffene Mädchen schreit kurz auf, dann läuft Blut aus ihrem Mund, sie ist tot.

Pete versucht daraufhin alleine, Desiree zu stellen. Ihr Bruder und sie bekommen ihn jedoch in ihre Gewalt und töten ihn. Als er von den anderen gefunden wird, finden sich auf seinem Körper mehrere Schnittwunden, mehrere Schlangen kriechen auf dem Korpus.

Im Verlauf der weiteren Verfolgung kann Desiree mit einem Gewehrschuß Billy eine schwere Verletzung zufügen. Offenbar in der Überzeugung, er werde sowieso sterben, verzichtet sie auf einen endgültig tötenden Schuß.

Weil T. J. und Leroy den schwerverletzten Billy nicht mit aus dem Sumpf tragen wollen und der Sheriff inzwischen gestanden hat, daß nicht Desiree sondern Billy Ben erschossen hat, kommt es zu einem Handgemenge zwischen T.J. und dem Sheriff. Nach der brutalen und langandauernden Schlägerei ertränkt T. J. schließlich den Sheriff im Wasser. Ein Alligator schwimmt auf den tot im Wasser treibenden Mann zu.

Die letzte Kampfauseinandersetzung findet zwischen Leroy, Desiree und deren Bruder statt. Desiree hat eine Falle entwirrt, die Leroy aber überwinden kann; das Handgemenge zwischen Leroy und Desiree wird dadurch entschieden, daß der Bruder mit dem Gewehr Leroy erschießt. Blut quillt aus dessen Mund.

Gewalt und Verbrechen werden in großem Stile in diesem Film ausgeübt.

Die Gefahr der Nachahmung von Gewalt besteht in diesem Film insbesondere auch deshalb, weil sich der Zuschauer auch leicht mit der mit Gewalt vorgehenden Hauptdarstellerin Desiree identifizieren kann. Die Heldin ist erfolgreich, weil sie massiv Gewalt einsetzt. Nur ihre brutalen Handlungen können einen Erfolg bringen. Jugendliche Konsumenten von Videofilmen neigen zu gewalttätigem Verhalten, wenn ihnen in diesen Medien aggressive Vorbilder geboten werden, die mit diesen gewaltsamen Methoden Erfolg haben, sich durchsetzen können und nachher die Sieger bleiben.

7. Die Jugendgefährdung tritt in diesem Videofilm offen und zweifelsfrei zu Tage, § 15a GjS. Sie ergibt sich aus dem massiven und langandauernden Einsatz von Gewalt. Eine Gewalttat schließt sich an die andere an.
8. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 1 GjS sind nicht ersichtlich.
9. Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 2 GjS konnte nicht angenommen werden. Neben der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung war die massenweise Verbreitung der Videokopien zu berücksichtigen, so daß diese auch für Jugendliche leicht erreichbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

